Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister
Postfach 11 65
48342 Ostbevern

Gemeinde Ostbevern
22. APR. 2020
Amt:

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2

Amt
Kämmerei - Kommunalaufsicht -

Aktenzeichen
25 14 04/08

Auskunft erteilt:			Zimmer
Frau Meyer			C1.82
FAX	☎Vorwahl-Nr.	☎Zentrale	☎Durchwahl
0 25 81-53 2098	0 25 81	5 30	53-20 11

Sprechzeiten: 8.00 – 16.00, freitags: 8.00 – 14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Warendorf, den 09.04.2020

Haushaltssatzung 2020;
Ihre Anzeige vom 18.03.2020

Sehr geehrter Herr Annen,
sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW (GO) haben Sie mir die vom Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Ostbevern für das Haushaltsjahr 2020 angezeigt und mich über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2023 unterrichtet. Zur Beurteilung Ihrer Haushaltssituation kann ich auf die festgestellten Jahresabschlüsse bis 2017 zurückgreifen.

Im **Jahresabschluss 2017** ist ein Jahresfehlbetrag i. H. v. rd. 126 T€ ausgewiesen. Da die Ausgleichsrücklage seit 2013 aufgebraucht ist, muss auf Mittel der Allgemeinen Rücklage zurückgegriffen werden. Der Haushalt ist in Planung und Ergebnis unausgeglichen. Erfreulicherweise fällt das Ergebnis (wie in Vorjahren) um rd. 1,4 Mio. € besser aus als der Planansatz 2017, der bei rd. -1,5 Mio. € lag.

Für das **Jahr 2018** beläuft sich das (vorläufige) Jahresergebnis auf rd. 61 T€. Sie erzielen damit erstmals seit 2012 einen Jahresüberschuss, der eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Planungsansatz von rd. 1,5 Mio. € ausmacht.

Die **Prognose für 2019** (Ansatz: Jahresüberschuss i. H. v. rd. 9 T€) fällt leider negativ aus. Hauptsächlich aufgrund des Ertragseinbruchs der Gewerbesteuer rechnen Sie mit einem Jahresfehlbetrag i. H. v. rd. 1.067 T€. Dies entspricht einer prozentualen Verringerung der Allgemeinen Rücklage von 2,75 % im Jahr im Jahr 2019.

Für das **Jahr 2020** ist aufgrund der Veranschlagung mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von rd. 38 T€ zu rechnen.

In § 4 der Haushaltssatzung ist daher eine Inanspruchnahme von Eigenkapital nicht vorgesehen. Der Haushaltsplan ist originär ausgeglichen und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Leider setzt sich diese positive Entwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2021 bis 2023 nicht fort. Die mit Haushaltssatzung 2019 vorgelegten positiven Planungsergebnisse für die Jahre 2021 – 2022 scheinen nicht mehr realisierbar. Der Eigenkapitalverzehr der Jahre 2013 bis 2017 und 2019 setzt sich in der mittelfristigen Ergebnisplanung leider wieder weiter fort. Zwar werden Sie nach Ihren Ergebnisplanzahlen nicht verpflichtet sein, in den nächsten Jahren ein Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten, gleichwohl ist Ihre finanzielle Situation bedenklich, da kontinuierlich Eigenkapital abgebaut wird.

Es liegt in der Verantwortung von Rat und Verwaltung, weiterhin alle notwendigen Maßnahmen umzusetzen, um die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auch zukünftig zu verhindern und um den Haushalt zu konsolidieren. Primäres Ziel muss es sein, möglichst einen Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Ergebnisplanung zu erreichen.

Wie in den Vorjahren sind auch im Haushalt 2020 hohe Erträge aus Grundstücksverkäufen veranschlagt. Aus den Jahresabschlüssen 2015 – 2018 (vorläufig) und den von Ihnen vorgelegten Daten geht hervor, dass die tatsächlichen Ergebnisse teilweise erheblich hinter den Planungen zurückbleiben. Sie geben im Vorbericht zum Haushalt 2020 (wie in den Vorjahren) selbst an, dass der Haushaltsausgleich nur durch die zusätzlichen Erträge aus Grundstücksverkäufen erreicht wird. Eine sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2020 und eine solide Planung 2020 sind insofern weiterhin zwingend erforderlich.

Im Rahmen des Finanzausgleiches 2020 partizipieren Sie an Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 2.066 T€. Bis 2023 gehen Sie weiterhin von Schlüsselzuweisungen aus. Die Ansätze für 2021 – 2023 liegen allerdings über den Orientierungsdaten. Die im Orientierungsdatenerlass NRW 2020 – 2023 angegebene Steigerungsrate für 2022 liegt bei 3,5 %. Ihr Ansatz 2022 i. H. v. 3.235 T€ liegt um rd. 1/3 höher als der Vorjahreswert.

Bei der Veranschlagung der Erträge aus **Gewerbesteuern** orientieren Sie sich am Istwert 2019 Durch die Mindererträge aufgrund des Wegfalls des größten Steuerzahlers rechnen Sie lediglich mit Gewerbesteuererträgen i. H. v. 5,6 Mio. € (Ansatz 6,2 Mio. €). Diesen Wert haben Sie auch für 2020 eingeplant. Inwieweit die darin enthaltenen eingeplanten Erträge aus Nachveranlagungen realisierbar sind, bleibt abzuwarten.

In der Haushaltssatzung 2020 werden lediglich **Investitionskredite** im Rahmen des Schulinfrastrukturprogrammes des Landes „Gute Schule 2020" € in Höhe von 178 T€ festgesetzt.

Die **Finanzplanung** ist für das Planungsjahr 2020 unausgeglichen; ab dem Jahr 2021 werden positive Finanzergebnisse erwartet.

Zur Sicherstellung der Liquidität haben Sie in der Haushaltssatzung den Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** unverändert auf 15 Mio. € festgesetzt. Gegen die Festsetzung bestehen keine Bedenken.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird in § 3 der Haushaltssatzung auf 6.940 T€ festgesetzt. Die Auszahlungen für die Investitionen sind in den entsprechenden Teilfinanzplänen für die Planungsjahre 2021 bis 2023 enthalten. Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden.

Ich weise darauf hin, dass in der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen auch Verpflichtungsermächtigungen aller Vorjahre aufzunehmen sind, wenn sie noch im angezeigten Haushaltsjahr oder den Folgejahren zu Auszahlungen führen.

Insgesamt komme ich zu dem Ergebnis, dass keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2020 und des Haushaltsplanes bestehen. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 kann erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke